Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4605

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
– B 3 – 27820 –

Bonn, den 30. Juli 1969

Der Bundesminister für Verkehr
– See 7/16 – 12/69 –

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Seeschiffahrt**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Seifriz, Dr. Apel, Hansing, Tallert, Frau Dr. Elsner und Genossen**
– Drucksache V/4401 –

Namens der Bundesregierung wird die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung von der Ermächtigung, die § 142 des Seemannsgesetzes gibt, die Berufsbildung der Seeleute durch Rechtsverordnung zu regeln, 12 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen Gebrauch gemacht?

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren davon abgesehen, die Berufsbildung der Seeleute durch Rechtsverordnung nach § 142 des Seemannsgesetzes neu zu regeln, weil das inzwischen verabschiedete Berufsbildungsgesetz nicht durch eine Sonderregelung für einen bestimmten Beruf präjudiziert werden sollte. Es bestand überdies Interesse daran, die Beratungen des Deutschen Bundestages über das Berufsbildungsgesetz abzuwarten, um soweit wie möglich die Grundsätze dieses Gesetzes in der aufgrund des § 142 des Seemannsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung auch für die Berufsbildung in der Seeschiffahrt zu verwerten.

2. Ist die Bundesregierung bereit, nachdem das Berufsbildungsgesetz durch den Deutschen Bundestag verabschiedet ist, die notwendigen Rechtsverordnungen für die Seeleuteausbildung zu erlassen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, nach Verkündung des Berufsbildungsgesetzes durch Rechtsverordnung nach § 142 des Seemannsgesetzes die Berufsbildung für Seeleute zu regeln.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Ein Diskussionsentwurf ist bereits den beteiligten Ministerien bzw. Senatoren der Küstenländer und den interessierten Verbänden der Seeschiffahrt zur Stellungnahme zugeleitet worden.

3. Wird die Bundesregierung die im Berufsbildungsgesetz enthaltene fortschrittliche Auffassung über die Berufsbildung auch in diesen Rechtsverordnungen berücksichtigen?

Es ist – wie in der Antwort zu 1. angedeutet – die Absicht der Bundesregierung, die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes auf die Berufsbildung in der Seeschiffahrt möglichst weitgehend zu übertragen. Aufbau und Inhalt der für die Seeschiffahrt zu verabschiedenden Berufsbildungsvorschriften werden daher unter Berücksichtigung des in der Antwort zu 2. erwähnten Diskussionsentwurfs mit den Beteiligten in den nächsten Monaten beraten werden.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Berufsorganisationen, daß die Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Deckdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 28. Mai 1956 völlig unzureichend ist?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Deckdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 26. Mai 1956 i. d. F. der Verordnung vom 12. Juli 1960 (BGBl. II S. 1867) völlig unzureichend ist. Diese Verordnung hat unter den z. Z. ihres Erlasses gegebenen Voraussetzungen dazu beigetragen, den Seemannsberuf zu einem Ausbildungsberuf zu gestalten. Die Verordnung ist jedoch in ihrem materiellen Inhalt durch die inzwischen eingetretene Entwicklung und vor allem durch das Berufsbildungsgesetz hinsichtlich ihrer formalen Vorschriften durch das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), überholt.

5. Wann wird die Bundesregierung z. B. die Rechtsverordnung über die
   a) Mindestbemannungsvorschriften,
   b) Wohn- und Aufenthaltsräume der Besatzungsmitglieder an Bord (Logisverordnung),
   c) zur Durchführung des Arbeitsschutzes notwendigen Sicherheitsvorschriften,
   d) Voraussetzung der Feststellung der Seediensttauglichkeit

   erlassen?

a) Die Bundesregierung beabsichtigt, im Zusammenhang mit der in den Antworten zu 1. bis 4. erwähnten Rechtsverordnung auch Vorschriften über die Mindestbesetzung der Schiffe mit Schiffsleuten (§ 6 SeemG) zu erlassen.

b) Zu einem zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verkehr abgestimmten ersten Entwurf einer Verordnung nach § 143 Abs. 1 Nr. 5 des Seemannsgesetzes (Logisverordnung) liegen die Stellungnahmen der obersten Arbeitsbehörden der Länder, der Sozialpartner und anderer interessierten Stellen vor. Aufgrund der Stellungnahmen wird z. Z. ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der noch einmal mit allen bisher beteiligten Stellen erörtert werden soll. Es läßt sich noch nicht genau übersehen, bis wann die Verordnung erlassen werden kann.

c) Die von der Seeberufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften für Fischereifahrzeuge und für Kauffarteischiffe enthalten die notwendigen Sicherheitsvorschriften. Deshalb konnte bislang vom Erlaß staatlicher Sicherheitsvorschriften zur Durchführung des Arbeitsschutzes abgesehen werden.

d) Der Entwurf einer Verordnung über die Seediensttauglichkeit (§ 143 Abs. 1 Nr. 12 und 13 des Seemannsgesetzes) hat den beteiligten Ministerien bzw. Senatoren der Küstenländer und den interessierten Verbänden der Seeschiffahrt vorgelegen. Ihre Stellungnahmen werden z. Z. ausgewertet. Mit dem Erlaß der Verordnung ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im einzelnen getroffen, um der ihr aus dem „Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt" obliegenden Verpflichtung, die Bordausbildung von Besatzungsmitgliedern zu überwachen, nachzukommen?

Die Bundesregierung beabsichtigt in Anwendung des § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt, durch die in den Antworten zu 1. bis 4. erwähnte Rechtsverordnung die Überwachung der Bordausbildung dem Verein zur Förderung des seemännischen Nachwuchses in Bremen als Ausbildungsinspektion für die Handelsschiffahrt zu übertragen. Z.Z. nimmt dieser Verein aufgrund eines formlosen Auftrags diese Aufgaben wahr. Die Kosten trägt der Bund. Die Ausbildungsinspektion ist im vergangenen Jahr personell verstärkt worden. Eine weitere Verstärkung ist im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geplant.

7. Wann wird die Bundesregierung das im § 88 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 vorgesehene „Betriebsverfassungsgesetz-Seeschiffahrt" dem Deutschen Bundestag vorlegen?

Bei den wiederholten Bemühungen, eine gesetzliche Regelung vorzubereiten, haben sich immer wieder erhebliche Schwierigkeiten ergeben, u. a. wegen der Eigenart des Schiffsdienstes,

der besonderen Verantwortung des Kapitäns für Schiff, Ladung und Besatzung, der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Sparten der Seeschiffahrt und nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, den Schiffsbesatzungen auch eine Vertretung in den Landbetrieben des Unternehmens zu geben. Vor allem diese praktischen und rechtstechnischen Schwierigkeiten haben es bislang verhindert, eine alle Beteiligte befriedigende Konzeption zu entwickeln. Nachdem nunmehr alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien Novellierungsvorlagen zum Betriebsverfassungsgesetz eingebracht haben, die auch für die gesetzliche Ordnung der Betriebsverfassung in der Seeschiffahrt von Bedeutung sind, hält es die Bundesregierung für angezeigt, zunächst abzuwarten, ob die Gesetzesinitiativen vom nächsten Bundestag wieder aufgegriffen und ggf. verabschiedet werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Bundesregierung erneut Anstrengungen unternehmen, um in der Frage eines besonderen Betriebsverfassungsgesetzes für die Seeschiffahrt eine Lösung zu finden.

In Vertretung
Kattenstroth

In Vertretung
Wittrock